

Ordnung für das Fakultätsexamen der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Ruhr-Universität Bochum
vom 3. März 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (G. V. NRW S. 190) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 3 Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 15 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Fakultätsexamen

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art des Fakultätsexamens
- § 19 Wissenschaftliche Hausarbeit und Hausarbeit im Fach Praktische Theologie
- § 20 Annahme und Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer

- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen des Fakultätsexamens
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung des Fakultätsexamens
- § 26 Zeugnis

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und des Fakultätsexamens, Aberkennung des Fakultätsexamens
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Diplomierung und Nachdiplomierung
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) An der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum kann das Fakultätsexamen abgelegt werden. Es schließt als Hochschulprüfung das Studium der Evangelischen Theologie ab, begründet aber keinen Anspruch auf Übernahme in den Kirchendienst. Durch das Fakultätsexamen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll der bzw. dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie bzw. er zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt wird.

§ 2

Regelstudienzeit und Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss des Fakultätsexamens beträgt neun Semester.
- (2) Soweit für den Erwerb von Sprachkenntnissen (Latein, Griechisch, Hebräisch) zusätzliche Studienzeiten erforderlich sind, wird für zwei Sprachen jeweils ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (3) Das Studium gliedert sich in:
 1. das Grundstudium, das in der Regel vier Semester umfasst und mit der Zwischenprüfung abschließt,

2. das Hauptstudium, das in der Regel fünf Semester (einschließlich der Erstellung der wissenschaftlichen Hausarbeit und des Abschlusses mit dem Fakultätsexamen) umfasst.
- (4) In der Regel müssen mindestens sechs theologische Studiensemester nach Erbringung der nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.3. erforderlichen Nachweise über Sprachkenntnisse abgeleistet werden.
- (5) Mindestens sechs Studiensemester sollen an einer deutschen staatlichen Hochschule verbracht worden sein, davon zwei Semester an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Das Studium an Kirchlichen Hochschulen kann bis zu einer Dauer von drei Semestern auf die Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 angerechnet werden.

§ 3

Umfang des Lehrangebotes

Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 15 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Dem Fakultätsexamen geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung soll in der Regel bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein (zu zusätzlichen Sprachsemestern s. § 2 Abs. 2). Das Fakultätsexamen soll einschließlich der wissenschaftlichen Hausarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, das Fakultätsexamen aus Fachprüfungen, der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie. Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 und § 18 Abs. 1 Nr. 1. bis 5. vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal drei Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von 20 bis 25 Minuten Dauer.
- (3) Der Antrag auf Zulassung und die vorläufige Meldung zu den Prüfungen müssen jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäß Satz 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang

des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

- (4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der wissenschaftlichen Hausarbeit informiert werden. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Dekanat bekannt zu geben. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben, die in der Regel im folgenden Semester stattfinden.
- (6) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Fachprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.
- (8) Der oder dem Studierenden ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 4 widerrufen ist.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe

der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden für die Zwischenprüfung darf nur bestellt werden, wer mindestens das Fakultätsexamen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht

zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer das Fakultätsexamen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur oder zum Prüfenden für das Fakultätsexamen darf in der Regel nur bestellt werden, wer zu den habilitierten Mitgliedern der Fakultät gehört. Entsprechendes gilt für die Beisitzenden bei dem Fakultätsexamen.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die wissenschaftliche Hausarbeit, die Hausarbeit in der Praktischen Theologie und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten ebenso wie die Prüfungstermine auch die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Alle Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzenden, die an der Prüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Sie wird für jedes Fakultätsexamen vom Prüfungsausschuss für das Fakultätsexamen bestellt. Ihren Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan (ex officio), in ihrer bzw. seiner Stellvertretung die Prodekanin oder der Prodekan. Der Prüfungskommission gehören fünf Stammmitglieder aus den Professorinnen oder Professoren der Fakultät an. Dabei sollen die Stammmitglieder in einem regelmäßigen Turnus wechseln. Insgesamt umfasst die Prüfungskommission nicht mehr als elf Mitglieder; darunter ist jeweils eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.
- (7) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber des Fakultätsex-

amens sind, ist eine Anrechnung der Zwischenprüfung mit Auflagen möglich.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach der Evangelisch-Theologischen Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Evangelische Theologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen

über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern – die Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der je-

weiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 3.1. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
 - 3.2. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
 - 3.3. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
 - 3.4. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchen- und Theologiegeschichte führen,
 - 3.5. eine einführende Lehrveranstaltung im Fach Systematische Theologie oder gegebenenfalls im Fach Praktische Theologie besucht hat,
 - 3.6. je ein Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament,
 - Kirchen- und Theologiegeschichte und
 - Systematische Theologie oder Praktische Theologie

besucht hat und zwei mindestens ausreichend benotete Proseminarscheine aufgrund einer Proseminararbeit erworben hat. Ein Schein muss auf einer Proseminararbeit beruhen, die innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen geschrieben wurde.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung bzw. Diplom-Vorprüfung oder ein Fakultätsexamen in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, in welchen Fächern (s. § 11 Abs. 3-6; ausgenommen Bibelkunde) die Klausurarbeiten geschrieben werden sollen,
6. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die prüfungsmäßig geschriebene Proseminararbeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3.6. angefertigt wurde,
7. eine Erklärung darüber, auf welche Lehrveranstaltungen die zwei mündlichen Prüfungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2. bezogen sind und wer dafür als Prüferin oder Prüfer gewählt wurde bzw. gewählt wird (zum Verfahren bei vorgezogenen mündlichen Prüfungen s. § 11 Abs. 2 Nr. 2. und Abs. 7),
8. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Bibelkundeprüfung (Biblicum) bereits abgelegt ist,
9. eine Erklärung über das Philosophicum (s. § 11 Abs. 2 Nr. 4.),
10. eine Erklärung, ob der Kandidat oder die Kandidatin damit einverstanden ist, dass andere Studierende als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen bei den mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben gewesen sein.

- (5) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 9 Abs. 3 vorliegt oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder das Fakultätsexamen in dem Studiengang Evangelische Theologie oder eine entsprechende Zwischenprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf ansonsten nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, das heißt, dass sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus
 1. je einer Klausurarbeit in zwei Fächern (s. § 11 Abs. 3 bis 6; ausgenommen Bibelkunde)
 2. zwei mündlichen Prüfungen, die in den Fächern abgelegt werden müssen, in denen keine schriftlichen Leistungen erbracht worden sind und die in der Regel im Anschluss an eine Lehrveranstaltung stattfinden (s. Abs. 7),
 3. der Prüfung in Bibelkunde, sofern sie nicht bereits vor der Zwischenprüfung abgelegt worden ist,
 4. der Prüfung in Philosophie bzw. in Alternativfächern (Philosophicum), sofern sie nicht vor der Zwischenprüfung abgelegt worden ist oder als Teil des Fakultätsexamens abgelegt werden wird.
- (3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsfächer/Teilgebiete:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Bibelkunde
 4. Kirchen- und Theologiegeschichte
 5. Systematische Theologie
- (4) Das Prüfungsfach Systematische Theologie kann nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten durch das Fach Praktische Theologie ersetzt werden.

- (5) Ein exegetisches Fach (Altes Testament oder Neues Testament) kann nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten durch ein weiteres Fach ersetzt werden, das an der Theologischen Fakultät vertreten ist.
- (6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen (s. § 9 Abs. 1 Nr. 3.4. bis 3.6.).
- (7) Die mündlichen Einzelprüfungen gemäß Abs. 2 bis 4 können vorgezogen werden. Bei Biblicum und Philosophicum sind die vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termine zu beachten. Mündliche Prüfungen gemäß Abs. 2 Nr. 2. müssen vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss (s. § 5) angemeldet werden. Das Zulassungsverfahren gemäß § 4 und 7 bleibt im Übrigen davon unberührt. Die gesamte Zwischenprüfung soll bei Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein (s. § 4 Abs. 1).
- (8) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

- (1) Eine Klausurarbeit dauert drei Zeitstunden. In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Für die Klausurarbeit sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie oder er fertigt ein Protokoll an.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.
- (5) Die Bewertung einer Klausurarbeit wird den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 13

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder

Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die oder der Prüfende die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel jeweils 20 bis 25 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=nicht ausreichend

- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Besteht eine Fachprüfung nur in schriftlichen Prüfungsleistungen, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 2 einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium der Theologie nicht mehr zugelassen.

§ 16

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Fakultätsexamen

§ 17

Zulassung

- (1) Zum Fakultätsexamen kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
 2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist;
 3. die Zwischenprüfung in dem Studiengang Evangelische Theologie oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 4. über ausreichende Kenntnisse in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache verfügt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3.3.),
 5. an je einem Proseminar und Hauptseminar in jedem der vier Prüfungsfächer nach § 18 Abs. 1 Nr. 1. bis 4. und in den Fachgebieten Homiletik und Religionspädagogik erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an den in Abs. 1 Nr. 5. bezeichneten Proseminaren und Hauptseminaren wird durch Seminarscheine nachgewiesen, von denen mindestens einer in jedem Fach bzw. Fachgebiet die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit bestätigt.
- (3) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Fakultätsexamen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss für das Fakultätsexamen einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsgang und die Konfessionszugehörigkeit hervorgehen,
 3. gegebenenfalls Angaben über die gemäß § 6 Abs. 3 vorzuschlagenden Prüfenden und die Zusatzfächer gemäß § 22,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in anderen Prüfungsverfahren befindet,
 5. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie bzw. er der Anwesenheit anderer Kandidatinnen oder Kandidaten des nächsten Prüfungstermins bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.
- (5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 18

Umfang und Art des Fakultätsexamens

- (1) Das Fakultätsexamen erstreckt sich auf folgende Fächer:
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
 4. Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Christliche Gesellschaftslehre, Ökumenik, Theologie der Religionsgeschichte),
 5. Praktische Theologie.
- Wenn die Prüfung in der Philosophie bzw. in Alternativfächern vor dem Beginn des Fakultätsexamens noch nicht abgelegt ist, kommt die Philosophie bzw. ein Alternativfach als Prüfungsfach hinzu.
- (2) Das Fakultätsexamen besteht aus:
 1. der wissenschaftlichen Hausarbeit,
 2. der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie,
 3. den Klausurarbeiten und
 4. den mündlichen Prüfungen.
 - (3) Die wissenschaftliche Hausarbeit und die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie sind als erste Prüfungsleistungen zu erbringen.
 - (4) Als wissenschaftliche Hausarbeit ist eine Arbeit über ein wissenschaftliches Thema aus einer der in Absatz 1 genannten fünf theologischen Disziplinen einzureichen.
 - (5) Als Hausarbeit im Fach Praktische Theologie ist entweder
 1. eine Predigt mit ausgeführter Exegese sowie hermeneutischer und homiletischer Reflexion oder
 2. ein Unterrichtsentwurf mit Sachanalyse, didaktischen und methodischen Überlegungen sowie ein Unterrichtsverlaufsplan oder
 3. eine praktisch-theologische Abhandlung anzufertigen.

- (6) Es sind zwei Klausurarbeiten zu schreiben und sieben mündliche Prüfungen abzulegen.

§ 19

Wissenschaftliche Hausarbeit und Hausarbeit im Fach Praktische Theologie

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird unter Berücksichtigung eigener Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden festgelegt. Soll die wissenschaftliche Hausarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer benennen (s. § 6 Abs. 3).
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine wissenschaftliche Hausarbeit erhält.
- (4) Die Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Hausarbeit einschließlich der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie (s. § 19 Abs. 6-8) beträgt höchstens drei Monate. Im Übrigen gilt Abs. 8. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit sind von der oder dem Prüfenden bzw. Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Hausarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Falle wird ein zweites Thema festgesetzt. Die Auswahlfrist wird in diesem Falle nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.
- (6) Die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie (§ 18 Abs. 5) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in praxisbezogenen Entwürfen anwenden kann.
- (7) Im Blick auf die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie wird gemäß Abs. 2 und 4 verfahren.
- (8) Die Bearbeitungsfrist für die wissenschaftliche Hausarbeit und die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie beginnt und endet gleichzeitig. Im Falle der Anwendung von Abs. 5 Satz 3 und 4 beginnt und endet die Bearbeitungsfrist für die wissenschaftliche Hausarbeit höchstens sieben Werktage später.
- (9) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll 60 Maschinenseiten einschließlich Anmerkungen (zu je 40

Zeilen, Schriftgröße 12 pt), die Arbeit im Fach Praktische Theologie soll 30 Halbsseiten einschließlich Anmerkungen (zu je 40 Zeilen, Schriftgröße 12 pt) nicht überschreiten.

- (10) Aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten, jedoch nachzuweisen hat, kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Rückgabe der Arbeiten um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.
- (11) Bei der Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeiten selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden soll die- bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Arbeit festgelegt hat. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die wissenschaftliche Hausarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Für die Annahme und Bewertung der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie gilt Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 21

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

- (1) Die beiden Klausurarbeiten (§ 18 Abs. 2 Nr. 3) werden nach folgendem Fächerplan an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben:

Wenn bearbeitet ist: Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 18 Abs. 2 Nr.1)	dann werden gestellt: Themen für die Klausurarbeiten aus folgenden Disziplinen: Erste Klausurarbeit	Zweite Klausurarbeit
a	b	c
1. Altes Testament	Neues Testament (zwei Themen)	nach Wahl des Prüflings Kirchen- und Theologiegeschichte (zwei Themen) oder Systematische Theologie (zwei Themen)
2. Neues Testament	Altes Testament (zwei Themen)	wie bei 1.
3. Praktische Theologie	nach Wahl des Prüflings: Altes Testament (zwei Themen) oder Neues Testament (zwei Themen)	wie bei 1.
4. Systematische Theologie	wie bei 3.	Kirchen- und Theologiegeschichte (zwei Themen)
5. Kirchen- und Theologiegeschichte	wie bei 3.	Systematische Theologie (zwei Themen)

- (2) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat muss innerhalb von zehn Minuten nach Bekanntgabe der Themen der oder dem Aufsichtführenden das gewählte Thema melden. Danach beginnt die Frist von drei Stunden, die für die Anfertigung einer jeden Klausurarbeit zur Verfügung steht. Es wird ein Protokoll verfasst.
- (3) Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit entscheidet über die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (4) Die mündlichen Prüfungen finden jeweils am Ende der Vorlesungszeit statt.
- (5) Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind Grund- und Schwerpunktwissen. Sie erstrecken sich auf die Fächer:
1. Altes Testament: 25 Minuten,
 2. Neues Testament: 25 Minuten,
 3. Kirchen- und Theologiegeschichte: 20 Minuten,

4. Dogmatik: 20 Minuten,
5. Ethik: 20 Minuten,
6. Praktische Theologie: 20 Minuten,
7. Philosophie bzw. Alternativfächer: 20 Minuten.

- (6) Die mündliche Prüfung im Fach Philosophie bzw. in Alternativfächern entfällt, wenn das Philosophicum vorher abgelegt worden ist.
- (7) Im Übrigen gelten für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), soweit sie von der Evangelisch-Theologischen Fakultät angeboten werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen des Fakultätsexamens

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 14 entsprechend. Das Fakultätsexamen ist auch dann nicht bestanden,
1. wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder
 2. wenn in mehr als drei einzelnen Prüfungsleistungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht ist oder
 3. die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung, die gemäß Absatz 2 ermittelt wird, die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der wissenschaftlichen Hausarbeit gebildet, wobei die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach gewichtet wird, die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie zweifach sowie die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen einfach. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten des Fakultätsexamens nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 24

Freiversuch

- (1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat das Fakultätsexamen innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium ab und besteht sie bzw. er sie nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Studiengang Evangelische Theologie und im Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre.
- (3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.
- (6) Wer ein Fakultätsexamen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

§ 25

Wiederholung des Fakultätsexamens

- (1) Im Falle des Nichtbestehens des Fakultätsexamens gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2. und 3. kann die mündliche Prüfungsleistung in höchstens zwei der Einzelfächer gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 1. bis 4. und 6. wiederholt werden. Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet. Wird durch die Wiederholung

mündlicher Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 in der jeweiligen mündlichen Prüfung oder in der Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht, gilt die gemäß Satz 1 vollzogene Wiederholung des Fakultätsexamens als nicht bestanden.

- (2) Im Falle des Nichtbestehens des Fakultätsexamens gemäß Absatz 1 oder gemäß § 23 Abs. 1 kann sich die Kandidatin oder der Kandidat noch einmal zur Prüfung melden. Bei der gemäß Satz 1 vollzogenen Wiederholung des Fakultätsexamens werden die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benoteten Arbeiten (wissenschaftliche Hausarbeit, Hausarbeit im Fach Praktische Theologie und Klausurarbeiten) angerechnet.
 - (3) Eine zweite Wiederholung des Fakultätsexamens gemäß Absatz 2 ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, wobei sowohl die persönliche Situation der Kandidatin oder des Kandidaten als auch ihre bzw. seine bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in Betracht gezogen werden.
 - (4) Im Falle der Wiederholung des Fakultätsexamens gelten folgende Fristen:
 1. Eine Wiederholung der Prüfung gemäß Absatz 1 ist zu einem von der Prüfungskommission nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festzusetzenden Termin möglich, spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Prüfung.
 2. Eine Wiederholung der Prüfung gemäß Absatz 2 ist frühestens ein halbes Jahr, spätestens zwei Jahre nach der nicht bestandenen Prüfung möglich.
- Von den genannten Fristen können Prüfungskommission und Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen abweichen.
- (5) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen nach der Erteilung des Bescheides über das nicht bestandene Fakultätsexamen zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
 - (6) Im Falle der Wiederholung des Fakultätsexamens teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Rücksprache schriftlich den entsprechenden Prüfungstermin mit.

§ 26

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Fakultätsexamen bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens nach vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder

des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss des Fakultätsexamens benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und des Fakultätsexamens, Aberkennung des Fakultätsexamens

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Von einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist das Fakultätsexamen abzuerkennen und das Zeugnis einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Zwischenprüfung abgelegt haben, legen das Fakultätsexamen nach der für sie bis dahin geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben sind und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der alten Fakultätsexamensordnung vom 31. Januar 1995, das Fakultätsexamen jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Zwischenprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

Diplomierung und Nachdiplomierung

- (1) Wer das Fakultätsexamen nach dieser Prüfungsordnung, nach der Ordnung vom 12. Februar 1969 oder nach der Ordnung für das Fakultätsexamen vom 31. Januar 1995 mit Erfolg abgelegt hat, dem wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum auf Antrag der akademische Grad „Diplom-Theologin“ bzw. „Diplom-Theologe“ verliehen.
- (2) Die Verleihung des Diplomgrades erfolgt auf Antrag auch an Absolventen, die ihr Studium mit der Ersten Theologischen Prüfung nach der Prüfungsordnung einer der Gliedkirchen der EKD abgeschlossen haben.
- (3) Der Antrag auf Verleihung des Diplomgrades, dem das Original des Zeugnisses über die bestandene Prüfung beigelegt werden muss, ist an die Dekanin oder den Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zu richten. Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Fakultät sowie dem Datum ihrer Ausstellung versehen.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Fakultätsexamen für den Studiengang Evangelische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Ruhr-Universität Bochum vom 31. Januar 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Nr. 5. vom 15. Mai 1995) außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NRW.) veröffentlicht. Sie wird darüber hinaus in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 1.07.1999 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 10.02.2000 sowie der Genehmigung des Rektors vom 3.03.2000. Das Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 124 Abs. 3 HG wurde hergestellt.

Bochum, den 3. März 2000

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. D. Petzina